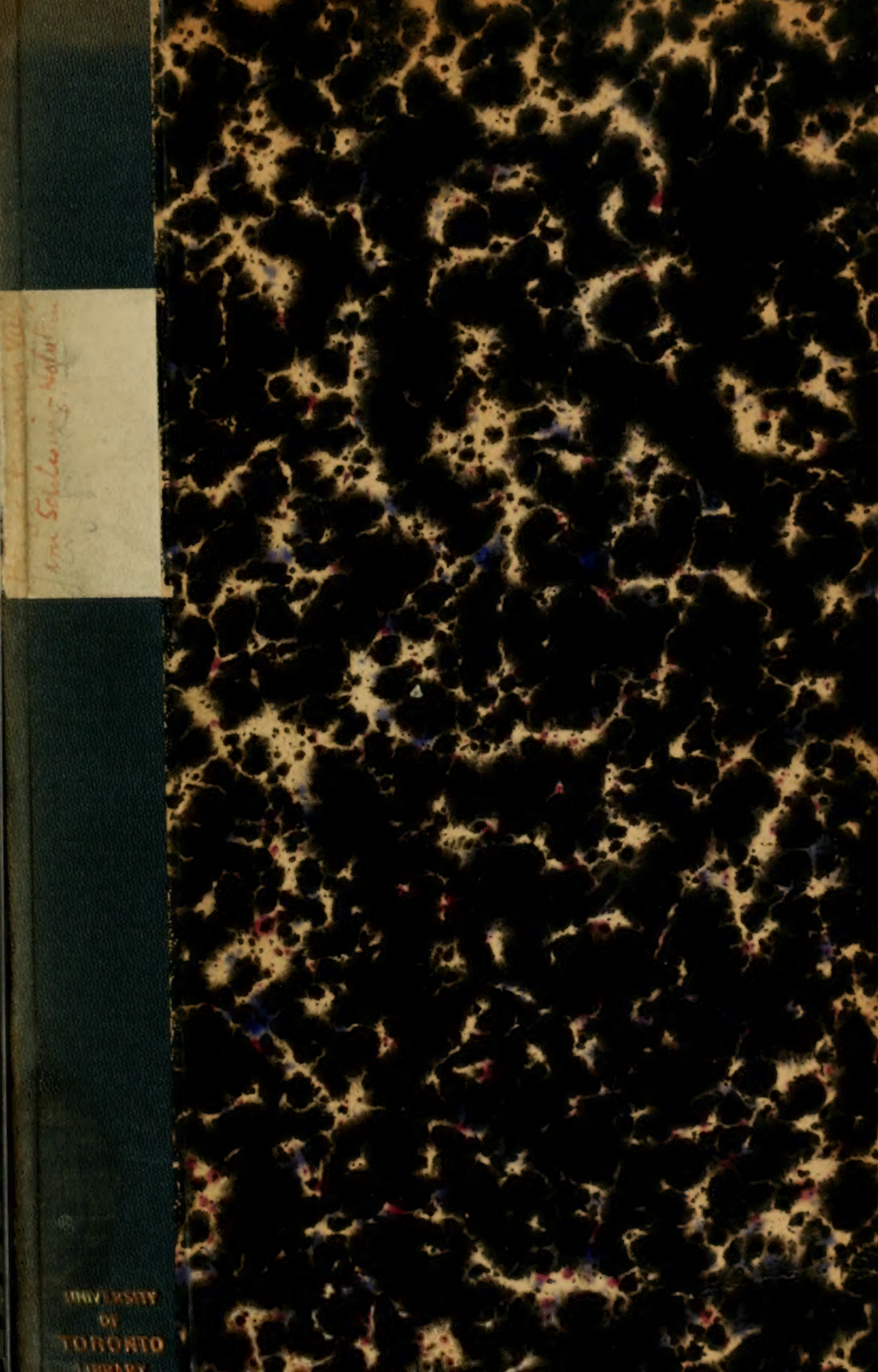
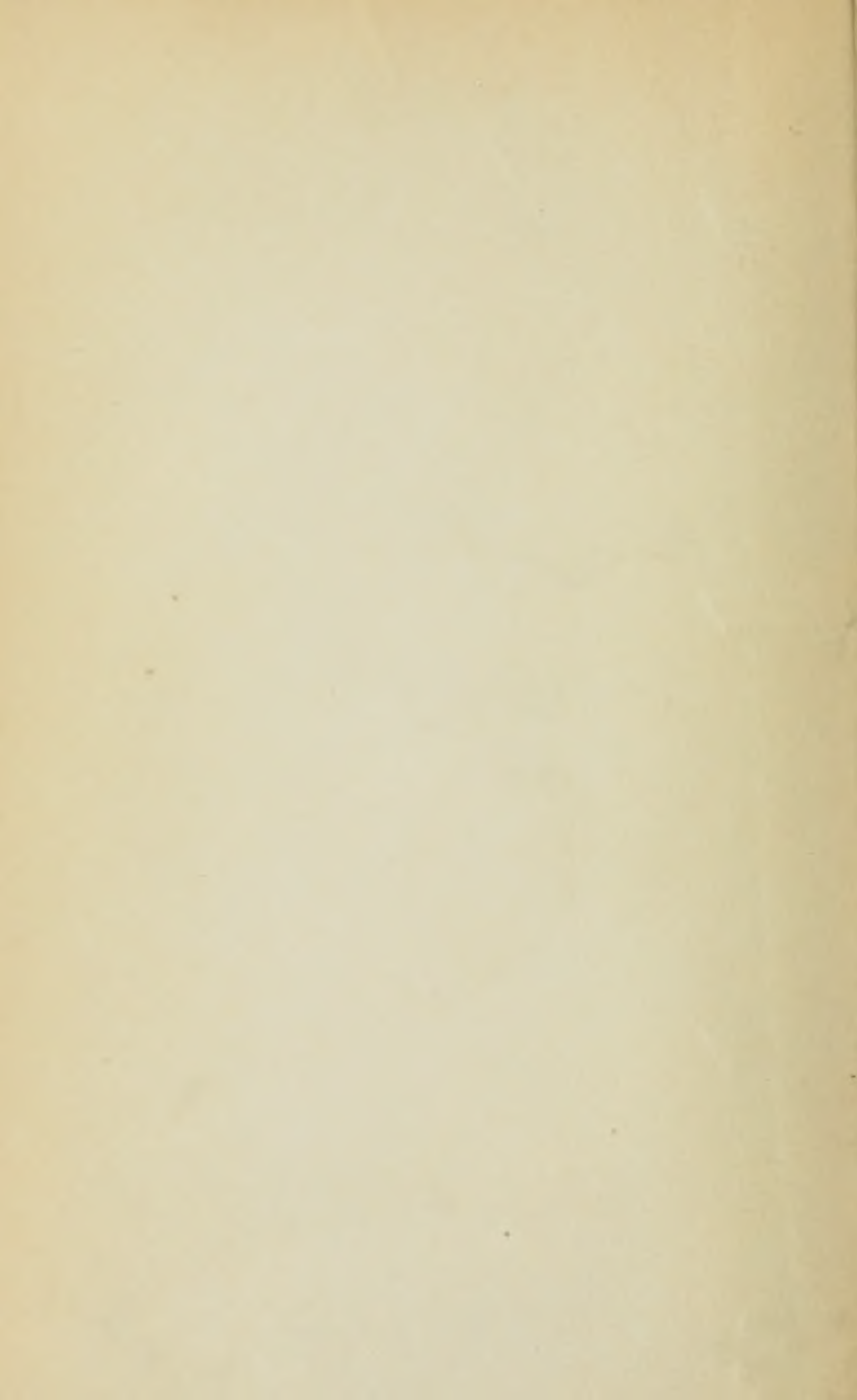










Friedrich VIII

Herzog von Schleswig-Holstein

Druck & Verlag v. C. G. [illegible] in Darmstadt

Herzog Friedrich der Achte

von

Schleswig-Holstein

und

sein gutes Recht.

Mit dem Portrait des Herzogs.



Darmstadt.
Verlag von Gustav Georg Lange.
1864.

Vorwort.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind selbstständige Staaten; sie sind seit 400 Jahren durch eine ewige unlösbare Realunion fest mit einander verbundene Staaten; in den Herzogthümern ist nur der Mannsstamm des 1460 zum Herzog dieser Lande gewählten Königs Christian I. aus dem Hause Oldenburg nach dem Rechte der Erstgeburt und nach agnatischer Erbfolge zur Regierung berechtigt.

Dies ist das Recht des Landes, das Recht seines legitimen Fürsten. Es ist von den Dänen vielfach angefochten worden schon in früherer Zeit; aber manche geachtete dänische Historiker und Staatsmänner haben damals den Muth gehabt, den Ungrund solcher Einwendungen und Angriffe darzulegen. In neuester Zeit hat es an solchen ehrlichen, muthigen Männern in Dänemark gefehlt; die Fanatiker, die Ehrgeizigen und die Unredlichen haben dort allein das große Wort geführt,

sie sind von Einwendungen gegen das Recht zur Gewaltthat geschritten und haben, aller eingegangenen Verpflichtungen uneingedenk, selbst den ernsten Abmahnungen befreundeter europäischer Mächte getrotzt, oder ihr Thun durch freche Lüge zu bemänteln gesucht. Von Kopenhagen haben die in ihren heiligsten Rechten und Interessen gekränkten Bewohner Schleswig-Holsteins schon lange nichts mehr zu hoffen gewagt, denn dort sitzt der Pöbel im Regiment.

Um so zuversichtlicher hoffen aber die Schleswig-Holsteiner, obgleich schon einmal verlassen und der Gewalt des tückischen Erbfeindes überliefert, daß Deutschland jetzt ihr altes gutes Recht zur Geltung bringen werde.

Mögen die nachfolgenden Blätter dazu beitragen, in Deutschland die Erkenntniß dieses so lange preisgegebenen Rechts zu fördern, wo es noch nöthig sein sollte!

Darmstadt, am Christabend 1863.

Der Verfasser.

In Fährden und in Nöthen zeigt erst das Volk sich echt;
Drum soll man nie zertreten sein altes gutes Recht.

Uhland.

Wenn wir auch in den Werken der Historiker und Geographen des Alterthums die Namen zahlreicher Völkerschaften aufgezeichnet finden, welche während der Kriege der Römer mit unseren Vorfahren die von dem Rücken Deutschlands gegen den Norden auslaufende Halbinsel bewohnten, so forschen wir doch vergeblich nach Berichten über die Zustände und Schicksale derselben um diese Zeit. Bis auf mehrere Jahrhunderte nach Christi Geburt erscheint die Geschichte der überelbischen Lande gehüllt in tiefe, undurchdringliche Finsterniß, kaum eine Sage klingt zu uns herüber. Erst im 5ten Jahrhundert fällt ein Schimmer des Lichts auf diesen Theil des germanischen Nordens. Der Strom der großen Völkerwanderung hat die Nationen Europa's ergriffen und treibt sie mit jäher Gewalt gegen einander. Damals begann auch die Auswanderung der alten Bewohner Schleswig-Holsteins nach Brittannien. Tiefe Finsterniß verhüllt dann wieder fast zwei Jahrhunderte lang die Geschichte des Landes, erst mit dem Beginn der gewaltigen Kriegszüge Karls des Großen wider die heidnischen Sachsen treten die Begebenheiten nach und nach deutlicher hervor.

Es ist unzweifelhaft, und wurde auch, als die politischen Gegensätze noch ruhten, von den dänischen Historikern nicht bestritten, daß die ganze gegen den Norden auslaufende Halbinsel, welche Ost- und Nordsee von einander scheidet, in älterer Zeit ausschließlich von Völkerschaften germanischen Stammes bewohnt war. In dem Gebiete der jetzigen Herzogthümer Schleswig und Holstein wohnten nur Deutsche und auch im nördlichen Theile der Halbinsel, in Jütland, scheinen sie seßhaft gewesen zu sein. Durch neuere Untersuchungen ist wenigstens festgestellt worden,

daß die jütische Völkerschaft nicht dem skandinavisch-germanischen, sondern dem deutsch-germanischen Stamme zugezählt werden muß.

Als die Alten Kunde erhielten von diesen Gegenden, hatte ein buntes Gemisch von Völkerschaften dieselben inne. Den suevischen Völkern, die wenigstens zum Theil hier hausten, müssen die Angeln an der Ostseite des Herzogthums Schleswig (das Land zwischen dem flensburger Meerbusen und der Schlei heißt noch jetzt Angeln) und die Juten zugezählt werden, zum ingaevonischen Stamme dagegen, welcher die Länderstrecken längs der Nordsee bis zur Elbe und nordwärts von diesem Strome bewohnte, gehören die Sachsen, welche der Geograph Ptolemäus zuerst nennt, und die Friesen. Die letzten beiden Völkerschaften werden mehrere Jahrhunderte lang nur mit dem ersten Namen bezeichnet.

Es ist gewiß, daß die Friesen auch auf der Westküste Schleswigs seit alter Zeit gewohnt haben, eine spätere Einwanderung hat keinenfalls stattgefunden. Den Friesen und Sachsen verwandt, aber doch eigenthümlich ausgebildet, sind die Dithmarschen, welche, südlich von der von jenen bewohnten Landschaft Eiderstedt, das Gebiet zwischen Eider und Elbe inne hatten. Weiter östlich, in der Mitte des Landes, wohnten die Sachsen. Ob die Warnen, welche zuweilen mit den Angeln genannt werden, das Gebiet zwischen dem Kieler Meerbusen und der Elbe, welches später den Wenden zufiel, inne gehabt haben, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

Etwa um die Mitte des 5. Jahrhunderts begannen, wie wir bereits erwähnten, die Züge der deutschen Bevölkerung Schleswig-Holsteins nach Britannien und anderen ausländischen Gebieten. Friesen und Angeln, später auch Sachsen, zogen in großen Schaaren über's Meer und betraten das fruchtbare Inselland; Juten, Warnen und Angeln sollen an den Mündungen des Rheins Niederlassungen gegründet haben. Der sogenannte Zug der Angelsachsen nach Britannien ist die erste uns durch mannichfache Ueberlieferungen kund gewordene bedeutende Begebenheit aus den Anfängen der Geschichte Schleswig-Holsteins.

Während dieser, durch mehrere Jahrhunderte fortgesetzten großartigen Auswanderung breiteten sich skandinavische Dänen auf der Halbinsel aus, in Jütland und Schleswig, und im östlichen Holstein nahmen Wenden die von der alten Bevölkerung verlassenen Wohnplätze ein. Die Reste der alten Juten und Angeln wurden den Dänen unterthan, es fand eine Vermischung der beiden germanischen Völker statt, doch blieb das dänische Element einige Zeit hindurch vorherrschend. Aber die alten Namen

Juten und Angeln verschwanden nicht, wenn auch die Bevölkerung selbst ihre nationale Eigenthümlichkeit verloren hat. In den südlichen Theilen des jetzigen Herzogthums Schleswig dagegen überwog das Deutsche, namentlich widerstanden die Friesen, obgleich auch sie endlich von den Dänen bezwungen wurden, entschieden der fremden Einwirkung. Eine Vermischung der Friesen und Dänen hat niemals stattgefunden.

Im Anfange des 6ten Jahrhunderts kamen die Franken zum ersten male mit den bis zur Sachsengrenze vorgedrungenen Dänen in Berührung. Prinz Theudebert, König Chlodwig's Enkel, trieb sie in blutigen Kämpfen wieder zurück.

Erst mit dem Ende des 8. Jahrhunderts werden die überelbischen Länder wieder genannt. Nachdem es Karl dem Großen nach einem langen und wechselvollen Kriege gelungen war, das weite Sachsenland zu unterwerfen, gedachte er, die Nordleute (so werden die Nordalbingier oft in alten Urkunden genannt), welche seinen vom Hofe des jütischen Königs zurückkehrenden Gesandten erschlagen hatten, zu bezwingen. Nach sorgsamen Vorbereitungen führte er 804 den entscheidenden Schlag. Die heidnischen Obotriten, deren Hülfe der christliche Monarch nicht verschmähte, drangen von Osten in Holstein ein, besiegten die sächsischen Bewohner in einer blutigen Schlacht auf dem Swentinefelde, und empfingen, nachdem Karl auch die übrigen Theile des holsteinischen Gebietes unterworfen hatte, bedeutende Strecken des also in Besitz genommenen Landes. Zehn tausend der Besiegten wurden aus der Heimath fortgeschleppt und nach Süddeutschland gebracht. Erst nach Verlauf von 7 Jahren durfte ein Theil derselben wieder nach dem Norden zurückkehren.

Um diese Zeit drang der Dänenkönig Gottrik auf kurze Zeit bis zur Elbe vor, wich aber vor der fränkischen Heeresmacht zurück, als diese unter des Kaisers Sohn den Strom überschritt, und errichtete ein Lager hinter der Eider. Er befestigte außerdem das Gebiet zwischen Schlei und Treene durch einen Erdwall und Graben, um sich der Angriffe des mächtigen Sachsenbesiegers leichter erwehren zu können. So entstand die in späteren Zeiten oft verstärkte dänische Grenzwehr das Danewerk.

Ueber den zwischen Gottrik's Wall und dem Eiderfluß liegenden Grenzgürtel setzte Karl der Große damals einen Markgrafen. Zugleich ließ er an der Elbe zwei Vesten bauen, und an der Stör erhob sich bald darauf die starke Esseveldeburg (Essesfeld, jetzt Itzehoe). Auch gegen die Wagrier, welche sich im östlichen Holstein ausgebreitet hatten, ordnete der Kaiser eine Mark.

Während Schleswig in den folgenden Jahrhunderten sich gänzlich der Gewalt der dänischen Herrscher beugen mußte, trotz der Versuche einzelner der von diesen mit der Verwaltung des Landes betrauten Großen, einige Selbständigkeit zu erringen, schloß Holstein sich immer fester dem deutschen Reiche an und empfing 1110 seinen ersten erblichen Fürsten in der Person des Grafen Adolf von Schauenburg.

Die Blätter der Geschichte erzählen nur Rühmliches von dem Ersten der Schauenburger. Während seiner zwanzigjährigen Regierung blühte das Land herrlich empor, und die damals noch auf einer niedrigen Stufe der Gesittung stehende Bevölkerung gewöhnte sich nach und nach an friedliche Beschäftigungen. Die Streitigkeiten mit den Wenden, welche vordem so oft unsägliche Drangsale über das ganze Land gebracht hatten, ruhten jetzt, und auch der Friede mit den Dänen blieb, trotz mancher Reibungen mit dem in Schleswig fast ganz selbständig herrschenden Herzog Knud Laward, ungestört. Erst unter Adolf II., der seinem Vater 1130 in der Regierung folgte, kamen wieder stürmische Zeiten. Lange tobte der Kampf im südlichen Schleswig, die Wenden griffen im östlichen Holstein wiederholt zu den Waffen, und 1138 ward Adolf in den Kampf hineingerissen, der zwischen Heinrich dem Stolzen und Albrecht dem Bären um das Herzogthum Sachsen entbrannte. Als dieser Sieger blieb, mußte Adolf aus Holstein fliehen, das in Heinrich von Badewide einen neuen Grafen empfing. Aber schon im folgenden Jahre konnte der Vertriebene seine Grafschaft zurückerobern und benutzte nun die folgende Friedenszeit zur Verbesserung der inneren Zustände Holsteins und des käuflich erworbenen Wagrien. Nachdem der in Krieg und Frieden gleich vortreffliche Mann sich trotz der feindseligen Anschläge der dänischen Fürsten und der stolzen Anmaßung seines Lehnsherrn, Heinrichs des Löwen, 25 Jahre lang standhaft in seiner Herrschaft behauptet hatte, fiel er 1164 während eines Feldzugs gegen die Wenden in der Nähe von Demmin. Sein Sohn Adolf III., der jetzt an's Regiment kam, ein unbesonnener, unruhiger Herr, hatte in wiederholten Kämpfen mit Heinrich dem Löwen viel Ungemach zu erdulden, und verlor endlich sein Land und seine Freiheit in einem blutigen Kriege mit dem gewaltigen Könige Knud VI. von Dänemark, der siegreich bis zur Elbe vordrang. Erst nach dem Regierungsantritt Waldemar's des Siegers erlangte der unglückliche Fürst, nachdem er eidlich Verzicht geleistet auf seine Lande, die Freiheit wieder und starb 30 Jahre nachher zu Schauenburg an der Weser. Kaiser

Friedrich II. aber stellte 1214 eine Urkunde aus, worin er Waldemar ganz Nordalbingien förmlich abtrat und vom deutschen Reiche abtrennte.

Die Herrschaft der Dänen war jedoch nicht von langer Dauer. Als Waldemar von Heinrich von Schwerin, den er zu berauben versucht hatte, auf Lyöe gefangen worden war, kam des vertriebenen Grafen Adolf III. Sohn, Adolf IV., plötzlich nach Holstein, erwarb sich bald Anhänger und besiegte mit deren Hülfe des Königs Statthalter Albert von Orlamünde. Zwar mußte er bald darauf vor dem inzwischen frei gewordenen Waldemar zurückweichen, als dieser in Holstein einfiel; seine Bundesgenossen blieben ihm aber treu, und im Verein mit ihnen lieferte er nun am 22. Juli 1227 bei Bornhöved dem Dänenkönige jene große, ewig denkwürdige Schlacht, welche der Fremdherrschaft in Holstein ein Ende machte. So kam die deutsche Grafschaft wieder zum deutschen Reiche.

Um diese Zeit tritt das staatsrechtliche Verhältniß Schleswigs zu Dänemark mit Bestimmtheit hervor. Hatten die Statthalter bis dahin auch oft danach gestrebt, den Umfang ihrer amtlichen Gewalt im Lande immer mehr auszudehnen, so war das Herzogthum doch eine ganz vom Königreich abhängige Provinz gewesen, in der bald dieser, bald jener Reichsgroße als Beamter seiner königlichen Herrn waltete. Eine Aenderung trat 1241 ein, als Erich, Waldemar's Sohn, den Thron bestieg und seinen Bruder Abel mit dem Herzogthum belehnte. Zwar ward die Erblichkeit des Lehns in der Folge mehrfach von den dänischen Königen bestritten, was zu blutigen Kämpfen mit den Herzogen aus Abels Stamm und den mit diesen verbündeten holsteinischen Grafen führte; mit dem Ausgang des Jahrhunderts aber hat das Verhältniß schon volle Festigkeit gewonnen und Anerkennung gefunden.

Im folgenden Jahrhundert mußte Dänemark sich auf längere Zeit der wachsenden Macht des aufstrebenden holsteinischen Grafenhauses beugen. Gerhard der Große nannte sich „Vormund des dänischen Reichs" und erwarb 1330 durch den Frieden zu Ripen die Anwartschaft auf das schleswigsche Lehn für den Fall seiner Eröffnung. Schon vorher, am 15. August 1326, war in einer Urkunde König Waldemar III. festgesetzt worden, daß Schleswig nie wieder mit dem Reiche und der Krone von Dänemark so vereinigt werden solle, daß ein Herr über beide sei. Nach Gerhard's Ermordung durch den Dänen Niels Ebbesen entbrannte der Kampf auf's neue, aber schon nach König Waldemar IV. Tode erwarb Graf Gerhard IV. seinem Hause das Herzogthum Schleswig als

erbliches Lehn 1386, und 1392 bestätigte die Königin Margaretha in einem Vertrage zu Wordingborg die Belehnung.

So kamen die Lande Schleswig und Holstein in jene enge Verbindung, von der ihre Bewohner niemals haben lassen wollen.

Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts erhoben sich neue Stürme. Die große Margaretha, welche sich die Zurückerwerbung Schleswigs zur Aufgabe gemacht hatte, starb bald nach dem ersten mißlungenen Versuch, aber ihr Nachfolger Erich nahm den Kampf wieder auf und setzte sich in verheerenden Kriegen in den Besitz des Herzogthums. Doch auch er mußte schließlich weichen und einen Waffenstillstand mit dem heldenmüthigen Schauenburger Adolf VIII eingehen. Erst am 30. April 1440 fand der Streit, welcher mit wechselndem Erfolge 26 Jahre gedauert hatte, seine Erledigung. Der neugewählte König Christoph ertheilte an diesem Tage zu Kolding dem Grafen Adolf die Belehnung mit dem ganzen Herzogthum Schleswig als einem rechten Erblehn mit ausgestreckter Fahne.

Leider war Adolf VIII. kinderlos. Sein nächster männlicher Verwandter war der älteste Sohn seiner Schwester Hedwig und des Grafen Dietrich von Oldenburg, Christian, nur entfernt mit ihm verwandt waren Graf Otto von Schauenburg-Pinneberg und dessen 8 Söhne. Der Herzog, welcher vor allen Dingen die feste Vereinigung Schleswigs und Holsteins auch für die Zukunft möglichst sicher stellen wollte, faßte endlich den Entschluß, seinem Schwestersohne Christian seine Erblande insgesammt zuzuwenden. Nun hatte aber der Schauenburger Otto unzweifelhaft den nächsten Anspruch auf die Erbfolge in Holstein; Adolf mochte jedoch wohl hoffen, daß derselbe sich würde bestimmen lassen sein Recht aufzugeben. Anders war es dagegen mit Schleswig, auf welches die Bestimmungen des dänischen Lehnsrechtes Anwendung finden mußten, die Graf Christian von Oldenburg auch alsbald geltend machte.

Der Herzog bemühte sich, die Huldigung der schleswig'schen Landstände für Christian zu erhalten. Es gelang ihm. Die Landstände leisteten ohne Widerspruch dem Oldenburger Grafen die Erbhuldigung. In Holstein dagegen huldigte nur ein Theil der Landstände, die Uebrigen

wiesen die Rechte der Schauenburger nach und verweigerten die Huldigung.

Da starb am 6. Januar 1448 König Christoph von Dänemark, im dreißigsten Lebensjahre und kinderlos. Sofort ließ der dänische Reichsrath an den zu Jönköping versammelten schwedischen Reichstag und an die Norweger Bericht ergehen über den Todesfall, und zugleich forderte er beide Reichsräthe auf, sich in Halmstad zur gemeinsamen Königswahl einzufinden. Die Versammlung kam aber nicht zu Stande, denn die Schweden wählten den Reichsvorsteher Carl Knudson zu ihrem König, und die Norweger erklärten, „daß sie nie im Leben einen deutschen oder dänischen König haben wollten“.

Der dänische Reichsrath trat deshalb in Unterhandlungen mit dem Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, um ihn zur Annahme der Krone zu bewegen. Seit 13 Jahren hatte der treffliche Mann nun schon mit den Dänen in beständigem Frieden gelebt, die ihn mit guten Augen ansahen, obschon er vor 8 Jahren die erbliche Belehnung mit Schleswig davon getragen hatte. Dann war er ja auch vom Geblüte Svend Estrithsen's, dessen Stamm nun schon an 400 Jahre in Dänemark geherrscht hatte. Was aber den Reichsrath vornehmlich veranlaßte, die Wahl Adolf's in Vorschlag zu bringen, das war die Aussicht auf eine dadurch ohne Kampf herbeizuführende Wiedervereinigung Schleswigs mit der Krone. Dagegen aber sträubten sich Schleswiger und Holsteiner. Ersteren hatte es, als sie noch von den dänischen Herzogen regiert wurden, zum Vortheile gereicht, daß die Angelegenheiten ihres Landes getrennt von denen des Königreiches verwaltet werden durften, und jetzt, nach erfolgter gänzlicher Abtrennung von Dänemark, konnten sie eine Wiedervereinigung unmöglich wünschen. Und konnte man's den Holsten verdenken, daß sie nicht wieder von Schleswig, diesem unter so großen Mühen errungenen Besitz, lassen wollten? Schleswiger und Holsteiner, von der Königsau bis zur Elbe, hielten auch damals einträchtiglich zusammen.

Herzog Adolf's Sinn stand nicht nach Macht und Größe, er war nur bestrebt, treu zu erhalten, was schwer errungen war, die Verbindung und Selbstständigkeit seiner Lande Schleswig-Holstein. Darum schlug er die dargebotene Krone aus. Wohl aber verstand er sich dazu, an den ferneren Berathungen des dänischen Reichsrathes über die Wahlangelegenheit Theil zu nehmen. Er schlug den Herren, die ihre Krone gar nicht an den Mann bringen konnten, endlich seinen Liebling, den

Grafen Christian, vor, unter der Bedingung, daß dieser für sich und die Kinder, die ihm künftig geboren werden möchten, Verzicht leiste auf Schleswig und Holstein. Das that er auch sofort. Als man sich vollständig geeinigt hatte, legten die Wähler dem in Hadersleben weilenden Christian eine Handfeste zur Unterschrift vor, und am 28. September 1448 empfing er nach abgelegtem Eid zu Viborg die Huldigung. Herzog Adolf hatte sich vorher, am 28. Juli, auch noch die sogenannte Constitutio Waldemariana (die bereits erwähnte Urkunde Waldemar III) von Christian bestätigen lassen. Die ausgestellte Acte begründete keine neue Verhältnisse, sie enthielt nur die Anerkennung eines seit 1326 bestehenden Staatsvertrages, und mithin bedurfte es für ihre Gültigkeit auch nicht der Zustimmung des dänischen Reichsraths und der Landstände Schleswigs.

So erhielt der erste Oldenburger die dänische Krone, nachdem und weil er versprochen, Schleswig nicht wieder mit dem Königreiche zu vereinigen. — Im Jahre 1455 ließ der vorsichtige Herzog Adolf sich vom König Christian I. auch noch eine Bestätigung des Lehnsbriefes von König Christoph über Schleswig geben. Der König und sein Reichsrath erkannten in derselben das Herzogthum als ein rechtes Erblehn an.

Wer sollte nun aber nach des Herzogs Ableben zur Regierung in Schleswig-Holstein gelangen? Einige meinen, Adolf hätte den König, der ihm doch zu großem Dank verpflichtet war, bewegen sollen, seine Zustimmung zu einer Uebertragung der Lande an die Schauenburger zu ertheilen. Gewiß wäre es gut gewesen, aber es geschah nicht. Dann hatte der König noch zwei Brüder, Moritz und Gerhard. Einer derselben hätte ja Regent in Schleswig-Holstein werden können, wenn man denn nun einmal die Schauenburger, trotz ihrer begründeten Rechte auf die Erbfolge in Holstein, nicht haben wollte. Leider aber veranlaßte der Herzog keinerlei Festsetzung in dieser so hochwichtigen Angelegenheit. Vielleicht glaubte der noch immer rüstige Mann in späteren Jahren besser die Lage der Dinge beurtheilen zu können. Da traf ihn plötzlich der Tod. Am 4. December 1459 starb er, 58 Jahr alt.

Jetzt traten Graf Otto von Schauenburg und die Seinen mit ihren Ansprüchen hervor. Sie (die Pinneberger Linie) standen in Erbverbrüderung — seit 1390 — mit der mit Herzog Adolf ausgestorbenen älteren Rendsburger Linie. Es war festgesetzt worden, daß, sobald eins der beiden Häuser im Mannsstamme ausstürbe, der Mannsstamm des überlebenden Hauses folgen solle, und zwar „auch in den Landen oder

Lehen, welche nach dem Abschlusse der erwähnten Erbverbrüderung vom deutschen Kaiser oder einem Fürsten sonst erworben werden möchten." Deshalb begehrte Otto nicht nur Holstein, sondern auch Schleswig; die oldenburger Brüder dagegen wollten die Ansprüche der Schauenburger nicht gelten lassen. Sie sagten: allerdings hat der älteste von uns, König Christian, auf die durch die Huldigung der Landstände erworbenen Rechte verzichtet, nicht aber auf die Erbrechte, welche ihm zustehen, oder welche Adolf ihm beigelegt hatte, und wir, seine jüngeren Brüder, haben niemals irgendwelche Verzichtleistung ausgestellt. Der König selbst wies auf seine Lehnsgewalt hin; er sagte: wenn ich nicht selber Erbe in Schleswig wäre, so würde das Land, weil kein rechter Erbe vorhanden, mir, dem Lehnsherrn, verfallen. Doch legte er offenbar größeres Gewicht auf sein Erbrecht.

Die Lage der Dinge war sehr bedenklich; durch den Streit der Fürsten konnte gar leicht das Beste des Landes gefährdet werden. Ein vollgültiges Recht auf *beide* Lande hatten weder die Schauenburger noch die Oldenburger, und hätte man der Ersteren Ansprüche auf Holstein und die der Letzteren auf das Herzogthum gelten lassen wollen, so wären die Länder wieder auseinander gerissen worden. Die Bewohner aber wollten von einer Trennung nichts wissen. Es ward daher beschlossen, einen gemeinsamen Landtag zu halten, um sich über die Wahl eines gemeinsamen Regenten zu verständigen. Sie nahmen sich vor, einträchtiglich einen Herrn sich zu erkiesen, erzählt die Lübecker Chronik.

Es war ein großes Recht, das die Stände in Anspruch nahmen, und das sie früher niemals übten. Doch lag in den Verhältnissen ein starker Antrieb, so zu handeln; auch ist Aehnliches sonst in andern Territorien geschehen. Zu allen Zeiten haben die Eingesessenen der deutschen Landschaften einen Einfluß geübt bei der Entscheidung eines Streites über die Herrschaft. Seit in den Fürstenthümern die Landstände sich zu höherer Bedeutung erhoben, nahmen eben sie nicht selten ein solches Recht in Anspruch, sie erachteten sich jedenfalls berufen, wenn das Land des anerkannten Herrschers entbehrte, seine Rechte und Interessen in vollem Umfange wahrzunehmen. Dazu kam das Beispiel der benachbarten Königreiche, wo die Erhebung des Königs ganz von der Wahl des Reichsraths abhängig geworden war. Auch haben die Betheiligten sich jetzt einer solchen Entscheidung der Stände mit nichten widersetzt; sie mochten einsehen, daß kein anderes Auskunftmittel übrig bleibe, den Streit zu schlichten. Und Jeder hoffte auf diesem Wege das Ganze

zu erlangen. Eine Theilung, man muß es wiederholen, hat Niemand gewollt. Dann aber war in anderer Weise nicht zum Ziel zu kommen. Eine Entscheidung durch fremde Mächte hat jener Zeit durchaus ferne gelegen. Wie manchen Vorwurf dieselbe auch treffen mag, darin stand sie einer gesunden Auffassung des Staatslebens nahe, daß sie die Einwohner des Landes nicht als die letzten ansah, welche über die Herrschaft, die unter ihnen aufgerichtet werden sollte, mitzureden hatten." *)

Am 22. Januar 1460 kam man in Neumünster zusammen. Auch Graf Otto von Schauenburg stellte sich mit zweien seiner Söhne ein und sprach sehr eindringlich zu den Herren von den Rechten seines Hauses. Zu einer Einigung kam man nicht. Die Brockdorff und Pogwisch hatten für Otto Partei genommen, die Ranzau dagegen schienen dem König geneigt. Am 11. Februar kam man wieder in Rendsburg zusammen, wohin der ergangenen Aufforderung gemäß sich auch die Räthe der Städte Hamburg und Lübeck begeben hatten. Sie sollten ihre Ansicht über die Wahl kund thun. Aber man behandelte die Geladenen übel. Während die Landstände der Berathung pflegen und heimlich mit den dänischen Reichsräthen unterhandelten, ließ man die Lübecker und Hamburger draußen stehen. Endlich wurden sie nur vorgelassen, um zu vernehmen, daß die Landstände nicht eher einen Regenten wählen oder annehmen wollten, als bis sie zuvor noch mit dem dänischen Könige, der sie zum 3. März nach Ripen geladen, geredet hätten. Ferner: 14 Tage nach Ostern solle zu Lübeck eine neue Versammlung gehalten und abermals die Angelegenheit gründlich erörtert werden, „und wer das beste Recht habe, solle bei dem Lande bleiben."

Aber dazu kam es nicht mehr. König Christian hatte viele Landräthe durch mancherlei gewichtige Versprechungen auf seine Seite gebracht, und so geschah es denn, daß die Herren, schon am ersten Sonntag der Fasten (3. März) zur Wahl schritten. Mit lauter Stimme verkündigte der Bischof von Schleswig vom Söller des Rathhauses zu Ripen dem versammelten Volke, „daß der R a t h der Holsten (Schleswig-Holsteiner) um des Besten des Landes Willen zu einem Herzog zu Schleswig und einem Grafen zu Holstein den gnädigen Herrn König Christian I. von Dänemark gewählt habe."

Uebrigens war der Landrath bedacht gewesen, die Landesrechte

---

*) Vergl. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I. S. 393.

Schleswig Holsteins zu wahren. Am 6. März wurde die berühmte Urkunde unterzeichnet, welche die staatsrechtliche Vereinigung der Lande für alle Zukunft begründete. Dies sind der Lande Privilegien, vom alten König Christian besiegelt (dit sint der Lande Privileige von olde Koning Kersten versegelt), so lautet die der Urkunde später gegebene Aufschrift.

Die Landes-Privilegien, wie solche vom König Christian I. am Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit im Jahre 1460 zu Ripen ertheilt und von allen nachfolgenden Regenten bestätigt sind, lauten also:

„Wir Christian von Gottes Gnaden zu Dänemark, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, bekennen und bezeugen, offenbar mit diesem unsern gegenwärtigen Brief vor allen denjenigen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß die Ehrwürdigen Prälaten, strenge Ritterschaft, ehrsamen Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Lande und Grafschaft Holstein und Stormarn Uns gewählt haben zu einem Herzog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn. Vorbenannte haben uns auch angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt, *nicht* als einem König zu Dänemark, sondern als *ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande* mit Unterschied aller Artikel und Stücke, so hiernach ausgedrückt sind.

Zum Ersten, um diese Lande beständig im Frieden zu erhalten, wollen Wir und sollen den christlichen Glauben, Gottesdienst und Gerechtigkeit erhalten, erhalten lassen, beschirmen und nicht kranken, sondern vermehren nach unserm Vermögen. Einem jeden Einwohner der vorbenannten Lande, geistliche und weltliche, Ritterschaft, Städte, als: Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Hamburg, Kiel, Itzehoe, Rendsburg und alle andern Städte, kleine und große, der vorbenannten Lande, ihre Einwohner, den Kaufmann und Wandersleute bei ihrem Rechte und Freiheit lassen, und sie dabei beschirmen, und alle ihre Privilegien, Freiheiten, Rechte und alle ehrlichen Sitten und Gewohnheiten über alle die vorgenannten Lande wollen und sollen die besiegeln, verbriefen und bestätigen insgesammt und einem jeglichen besonders, der es verlangt. Die wir auch alle in Kraft dieses Briefes jetzt genehmigen, zulassen und bestätigen, ewig zu bleiben. Auch arge Sitten, die gegen Gott und Recht sind, abzuwenden nach Unserm Vermögen. Die Lübecker sollen alle Freiheit gebrauchen, die sie und ihre Kaufleute mit Recht in diesen Landen gehabt haben zur Zeit Unseres seligen Ohms Herzog Adolf. Haben sie auch Privilegien, die ihnen Unser vorgenannter Ohm zu hal-

ten verpflichtet war, die geloben Wir ihnen auch zu halten. Ferner bekennen wir und gestehen zu, nachdem Wir sammt Unsern lieben Brüdern, Herren Mauricius und Gerhardt, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, von Geburt wegen der nächste Erbe nach dem Tode unseres seligen Ohms, vorgenannten Herrn Adolfs, zu denselben Landen sind, daß Wir gewählt sind zu einem Herrn derselben Lande, wie vorgeschrieben ist, nicht als ein König zu Dänemärk, sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu unserer Person haben, nicht diese Lande an eines von unsern Kindern oder Verwandten zu vererben, sondern nach Unserm Ableben, als wir nun aus freiem Willen zu diesen Landen gewählt sind von den vorbenannten Einwohnern; so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, alsdann eines von Unsern Kindern zu einem Herrn zu wählen, oder wenn keines wäre, welches Gott abwende, einen von Unsern rechten Erben. Der alsdann gewählt wird, wie vorgeschrieben steht, der soll seine Lehne fordern und sie empfangen von seinem Lehnsherrn, von dem sie zu Lehen gehn, und thun wie sich zu Recht gebühret. Auf das sothane Wohlthat und Gunst der Einwohner dieser vorgenannten Lande ihnen und ihren Nachkommen unschädlich sei, sondern für ewige Zeiten vortheilhaft und nützlich, sollen sie oder irgend einer von ihnen, er sei geistlich oder weltlich, nicht verpflichtet sein, Uns zu folgen, dienen oder Hülfe zu leisten außerhalb dieser Lande. Auch sollen Wir Niemand aus diesen vorgenannten Landen in Sachen, die Leib und Gut anbetreffen, vor Uns laden zu Recht, sondern jeder soll in solchen Sachen sein Recht suchen innerhalb Landes, wie sich gebühret. Wenn Wir Krieg anfangen, um des Friedens und Nutzens dieser Lande willen, soll dies geschehen nach Rath und Genehmigung und Willen der gemeinen Räthe dieser Lande. Oder wollte jemand außerhalb oder binnen Landes diese vorbeschriebenen oder nachbeschriebenen Artikel kränken, so sollen wir dagegen sein, und ein jeder soll verpflichtet sein, getreulich dazu zu helfen, diesen Brief und Vertrag in allen ihren Stücken zu beschirmen. Wir, Unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede legen auf die Einwohner dieser Lande sammt und sonders, ausgenommen unsere eigenen Bonden und Lansten, die unversetzt und unverpfändet sind, ohne freundlichen Willen und Zulassung, einträchtige Genehmigung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, geistlicher oder weltlicher. Wol-

len auch und sollen bezahlen alle Schulden und Verpflichtungen Unseres vorgenannten seligen Ohms Adolf's, weiland Herzog zu Schleswig, und wenn Wir die verkauften Güter, auf Wiederverkauf versetzten oder verpfändeten Güter dieser Lande einlösen wollen, das wollen und sollen Wir thun mit Unserm eigenen Gelde. Geloben auch, wollen und sollen alle Briefe Unsers vorgenannten seligen Ohms halten, welche sich mit Recht zu halten gebühren. Wir und Unsere Nachkommen sollen an Unsere Hausfrauen keine Güter veräußern oder verpflichten in diesen Landen ohne nach Rath und Genehmigung aller Unserer Räthe dieser Lande. Wir geloben nach Rath, Willen und Genehmigung unserer Räthe, in dem Herzogthum Schleswig stets einen Mann *aus diesen Landen* zu einem Drost über das Herzogthum zu haben, der alle Sachen entscheiden soll, die ihm nach Ausweisung des Rechts zu entscheiden gebühret, desgleichen über das Land Holstein und Stormarn einen Marschalk zu haben, der auch sein Amt verrichte, wie sich gebühret. Denselben Drosten und Marschallt sollen Wir mit demjenigen versehen, womit sie ihren Staat abhalten, und denjenigen, die sie zu sich fordern zum Rathe, nachdem wie wir mit ihnen übereingekommen sind. Unser Drost und Marschalk sollen auch des Jahrs oft Ding und Recht halten in den Gegenden des Landes, wo es am meisten nöthig ist. Wir wollen und sollen auch alle Jahr selbst ein Landrecht halten in jedem Lande, wenn Wir unbehindert sind, und dann alle wichtigen Klagen hören und sie nach Rath Unserer Räthe entscheiden. Unser Drost und Marschalk sollen vor allen Dingen im Gericht Gott vor Augen haben, und sich hüten, sofern sie ihre Ehre, guten Namen und Güter lieb haben, daß sie keine Gunst und Gabe für Recht nehmen. Wäre es, daß sie dessen überwiesen würden, Wir wollten das richten aufs höchste. Darum sollen alle Droste und Marschalke Uns schwören bei den Heiligen, daß sie richten wollen, wie sie es am gerechtesten wissen und befragen können, und keine Gunst und Gabe dafür nehmen. Hierum gebieten Wir allen Unsern Räthen, Vögten und Unterthanen jetzt und in Zukunft, wenn jemand Unsern Drosten und Marschalk vergewaltigen wollte, daß sie ihnen beistehen und helfen ihre Rechte beschirmen, wo und wann sie das verlangen werden. Diese vorbenannten Lande geloben Wir nach allem Unserm Vermögen in gutem Frieden zu erhalten, *und daß sie ewig zusammen bleiben ungetheilt*. Darum soll niemand den andern befehden, sondern ein jeder soll sich genügen lassen am Recht. Damit sothaner Friede besser erhalten werde, sollen und wollen Wir zu Unsern Be

amten, als Drosten, Marschall, Schenken, Küchenmeistern, Vogten und dergleichen in diesen Landen Einwohner dieser Lande haben, und denen Unsere Schlösser, Burgen und Lehne daselbst verleihen und keinen andern. Wenn Wir in diese Lande ziehen wollen, so sollen Unsere Droste, Marschälle, Amtmänner und Vogte dieser Lande Uns die nöthigen Diener bestellen, die Uns annehmen und bei Uns bleiben, so lange Wir in denselben Landen sein wollen. Wollen auch mit vielen Leuten, Bewirthungen für Uns, Unsere Hausfrau und Unsere Kinder die Lande auf keinerlei Weise beschweren, sondern alle unsere Zehrungen und Staat von Unsern Renten abhalten. Den Pflüger oder Hausmann soll niemand berauben oder mit Brand verfolgen, wenn auch sein Herr befehdet würde, bei Strafe des Landfriedens. Nachdem die Einwohner dieser vorbenannten Lande Uns sothane Gunst, Willen und Freundschaft bewiesen haben, so geloben Wir ihnen und ihren Nachkommen, sie alle schadlos zu halten wegen alles und jedes Anspruchs, Fehde und Anfechtungen, die geschehen möchten, wenn Etliche sich sagten, ein Recht zu haben zu diesen vorgenannten Landen, insgesammt oder besonders, wegen des Anspruchs unserer lieben Brüder und Herren von Schauenburg, auch wenn Jemand ein Lehnherr der Lande Holstein und Stormarn, insgesammt oder besonders, zu sein glaubte; wenn auch jetzt Jemand eine Belehnung zu haben glaubte auf etliche dieser Lande aus Kaiserlicher Macht, oder von wem es wäre, geistlich oder weltlich. Wenn Räthe dieser Lande mit Drosten und Marschall zum Nutzen des Landes oder etlicher Gegenden etwas gebieten, festsetzen, verfügen, oder mit den Nachbaren dieser Lande Frieden schließen, sollen und wollen Wir alles stet und fest halten bis zu Unserm Herankommen, und ferner uns verhalten in den Sachen nach Rath Unserer Räthe daselbst, nach Gelegenheit der Sachen. Wir lassen auch das jetzt zu, und genehmigen es in Kraft dieses Briefes, also daß der Drost und Marschall, oder Unsere Räthe Diejenigen verfolgen und richten mögen, die dagegen handeln. Auch wollen und sollen Wir nach Unserm Vermögen verfügen, daß man in dem Herzogthum das Lowbuch beobachte, worin es nicht gegen die Artikel dieses Briefes ist. Die Schlösser des Landes soll man von den Renten erhalten, und wenn daselbst eine mittelmäßige Brüche fällt, die sollen Unsere Vögte nach Landrecht gewinnen, aber mit Freundschaft und nicht mit Gewalt. Hätte Jemand in den Landen Holstein und Stormarn Hollisches oder anderes Recht, der davon befreit sein will, so wollen Wir, wenn Wir darum angesucht werden, solches aufheben, und ihm

Holsteinisches Recht gönnen. Was ein Einwohner dieser Lande, ein Geistlicher oder von der Ritterschaft, zu seinem eigenen Behuf haben will und nicht zum Verkauf, dafür darf er nirgends in diesen Landen Zoll erlegen. Unsere Vögte in diesen Landen sollen die Schlösser und Städte zu Unserer treuen Hand halten, nach Unserm Abgange zur treuen Hand Unserer vorbenannten Räthe, welche sie ferner zur treuen Hand Dessen halten sollen, der dann nach vorbeschriebener Weise Herr der Lande wird. Wenn Einige von innen oder von außen diese vorgenannten Lande mit Gewalt beschädigen wollten, oder gegen Landrecht handelten, so mögen Unser Drost, Marschalk und Räthe Unsere Untersassen in Unserer Abwesenheit versammeln, und sothane Gewalt und Arges abwenden, dazu soll ein Jeder helfen. In Unserer Abwesenheit mögen Unser Drost und Marschalk gebieten, was ihnen für die Lande nützlich zu sein dünket, bis zu Unserer Hinzukunft. Alle diese vorgenannten Artikel schwören Wir bei den Heiligen, in guter Treue nach Unserm besten Vermögen stet und fest zu halten und geloben ferner für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, alle diese vorgenannten Artikel und Stücke und einen jeden für sich, den ehrwürdigen und würdigen Herren, Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und gemeinen Einwohnern des Herzogthums Schleswig und der Lande Holstein und Stormarn und zu treuer Hand den vorbenannten Räthen derselben Lande stet und fest unverbrüchlich zu halten, ohne Arg. Und haben dieserhalb Unser Königlich Secret unten an diesen Brief zu hängen befohlen. Und zu mehrer Vergewisserung haben Wir Johann zu Aarhus, Kanut zu Viborg, Jacob zu Aalborg, Heinrich zu Ripen, von denselben Gnaden Bischöfe, Otto Nielßen, Erich Ottensen, Hofmeister, Claus Rennow, Marschalk, Eggert Frille, Niels Erichsen, Peter Hanenschild, Knuth Hinrichsen, Johann Biornsen, Strange Nielßen, Johann Oxe, Ludwig Nielßen, Johann Ranzow und Johann Frille, Ritter, Räthe unseres vorgenannten allergnädigsten Herrn, unsere Insiegel unten an diesen Brief hängen lassen. Der gegeben ist zu Ripen am nächsten Mittwoch nach dem Sonntag, da man singt in der heiligen Kirche Invocavit nach unsers Herrn Geburt im vierzehnhundertundsechzigsten Jahr." —

Einige Wochen darauf kam der König nach Kiel, wo er die sogenannte „tapfere Verbesserung der Privilegien" ausstellte, am 5. April. Dieselbe lautet:

„Wir Christian von Gottes Gnaden u. s. w. thun kund, bekennen und bezeugen offenbar vor Jedermann in Kraft dieses Briefes, daß Wir

außer sothanem Brief, als Wir sammt Unsern lieben getreuen Räthen, so zu Ripen bei Uns waren, an dem nächstvergangenen Sonnabende, zunächst nach dem Sonntage, da man in der heiligen Kirche Invocavit singet, den ehrwürdigen, würdigen, geistlichen und tüchtigen Bischöfen, Prälaten, Rittern, Knappen und sonst allen Einwohnern Unsers Herzogthums Schleswig und Unserer Lande Holstein und Stormarn besiegelt gegeben, denselben vorbenannten ehrwürdigen, würdigen, geistlichen und tüchtigen Bischöfen, Rittern, Knechten und gemeinen Einwohnern Unsers Herzogthums Schleswig und Unserer Lande Holstein und Stormarn diese hernach geschriebenen Artikel zum Bestande ebenderselben Unserer Lande gnädiglich gegönnt, besiegelt, gegeben und ihnen verbessert haben, jedoch also, daß der erste Unser vorgenannter Brief vermittelst dieses, und dieser vermittelst desselben vorgenannten Briefes bei seiner Kraft ungekränkt bleibe. Fürs erste sollen Wir oder Unsere Nachkommen keinen Krieg anfangen ohne Rath und Genehmigung Unserer Räthe und gemeiner Mannschaft der vorbenannten Lande. Auch wollen Wir und Unsere Nachkommen alle Jahr einmal die Mannschaft aus dem Lande Holstein nach dem Versammlungsorte zu Bornhöved verladen, wenn es nöthig ist, und desgleichen in dem Herzogthum zu Urnehöved, so Wir unverhindert sind, und wie Wir alsdann sothanes Hindernisses ohne werden, sollen Wir dann ein solches zu Stande bringen, sobald Wir am ersten können, um daselbst dann die Stücke und Sachen zu verabschieden, welche die Ritterschaft und Mannschaft dann zu verabschieden hat. Wollen auch Niemand Lehen in denselben Landen verleihen, er sei geistlich oder weltlich, außer Einwohnern der Lande, Unsern deutschen Kanzler und Schreiber ausgenommen. Item soll Niemand den Andern berauben, brennen oder irgend etwas gegen Landrecht thun, wer dessen schuldig wird, über den soll man richten nach dem Landrecht. Item wenn Hauptleute des Landes mit ihren Gehülfen die Einwohner derselben Lande gegen diejenigen versammelten, die in Unserer Abwesenheit die Lande beschädigen wollten, und darüber dann Jemand einen erweisbaren Schaden erlitte, solchen Schaden sollen und wollen Wir und Unsere Nachkommen ihm benehmen, auch sollen Wir keine Amtleute Unserer Schlösser ein- oder absetzen in diesen Landen ohne Rath Unsers Rathes. Item Wir sollen auch bevollmächtigen die ehrwürdigen Herren Bischöfe zu Schleswig und Lübeck, dazu 5 gute Männer in dem Herzogthum und auch 5 gute Männer, Einwohner Unserer Lande Holstein oder Stormarn, die alle Sachen in Unserer Abwesenheit richten und verabscheiden sollen. Item Wir und Unsere Nachkommen

sollen an Unsere Hausfrau oder Niemanden, außer den Einwohnern dieser Lande, keine Güter verschenken oder verpfänden, ohne nach Rath und Zustimmung Unserer Räthe derselben Lande. Auch sollen Wir und Unsere Nachkommen in diesem Lande keine Münze anordnen, außer solche, als zu Lübeck und Hamburg gang und gebe ist. Item wenn Wir oder Unsere Kinder und Erben abgingen, und nicht mehr als einen lebendigen Sohn hinterließen, der König zu Dänemark wäre, alsdann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl behalten, denselben König zu einem Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn zu wählen, und alsdann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, die Wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei all ihrer Kraft aufs neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und zu beschwören. Wenn er auch solches nicht eingehen wollte, alsdann sollen die vorgenannten Einwohner nicht verpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, nur sollen sie darnächst einen Unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen. Dessen zum Zeugniß haben Wir Unser Königliches Secret an diesen Unsern Brief zu hangen befohlen, der gegeben ist zu Kiel am Freitag vor Palmarum nach Christi Unseres Herrn Geburt im vierzehnhundertsechzigsten Jahr."

Diese Verfassung hat sich das vereinigte Schleswig-Holstein bedungen, da es den ersten Oldenburger zu seinem Landesherrn erhob. Sie ist begründet auf den Vorrang privilegirter Stände, wie sie sich damals in allen Ländern und Territorien fanden; und namentlich die alte Ritterschaft hat hier aufs neue eine sehr bedeutende Stellung gewonnen. Aber die Verfassung ist doch ganz ein anderes, als eine Summe von Begünstigungen für Geistlichkeit und Adel. Die Selbstständigkeit der Lande nach außen und ihre untrennbare Verbindung sind gewahrt. Der Landesherr ist in den wichtigsten politischen Rechten an die Mitwirkung der Landstände gebunden. Diese haben die Wahl des Nachfolgers innerhalb des herrschenden Geschlechts, und sie vertreten offenbar die Gesammtheit der Lande; ein ständischer Landrath steht mit den aus Eingebornen genommenen höheren Beamten der Regierung vor. Alle Classen der Bevölkerung sind in ihren Freiheiten und Gewohnheiten bestätigt. Zur Frieden und Sicherung der Rechte sind umfassende Bestimmungen getroffen. Auch die Sorge um christlichen Glauben, Rechtspflege und gute Sitte hat man nicht vergessen. Wenige Lande Europa's hatten damals eine solche Magna Charta aufzuweisen.

Holstein, mag man sagen, hat sich kaum etwas gewonnen, was es nicht auch vorher hatte. Es hat auch durch die bloße Gemeinsamkeit des Regenten mit Dänemark vielleicht seine Stellung zu Deutschland gefährdet. Aber es hat dies gethan um Schleswigs willen. Und für dieses Land besonders sind die Bestimmungen dieser Urkunde hoch anzuschlagen. Die Unabhängigkeit gegen Dänemark, die Verbindung mit Holstein und dadurch mit dem übrigen Deutschland sind gesichert, wie niemals früher: nun erst hat das Herzogthum die volle politische Selbständigkeit gewonnen, um dann gleich mit dem deutschen Nachbarland die engste staatsrechtliche Vereinigung zu begründen. Hier mußte alles was geschah, als ein Fortschritt auf der früher betretenen Bahn erscheinen. Um mit Schleswig verbunden zu bleiben, willigte Holstein in die Annahme des dänischen Königs zum Landesherrn; und um jenes zu gewinnen, gewährte wieder Christian dem dänischen Lehnsfürstenthum die Anerkennung einer politischen Stellung und einer Verfassung, wie er sie zuzugestehen sonst schwerlich bewogen werden konnte.

So lautet das Urtheil eines der bedeutendsten deutschen Geschichtsschreiber und treuen schleswigholsteinischen Mannes über dieses wichtigste Ereigniß in der Geschichte der verbundenen Herzogthümer.*)

Mit den Schauenburger Grafen fanden noch längere Unterhandlungen statt, und endlich kam in Oldesloe ein Vertrag zwischen denselben und dem Herzog König Christian zu Stande, in welchem sie ihren Ansprüchen gegen eine reiche Geldentschädigung entsagten.

Von dänischen Schriftstellern ist die Behauptung aufgestellt worden, die Bestimmung, daß Schleswig Holstein zusammen bleiben sollte, ungetheilt, sei schon nach Christian I. Ableben verletzt worden, indem dessen Söhne Johann und Friedrich sich in die Lande getheilt hatten. Es ist dies ein grober Irrthum, da eine Theilung, wie Jene sie im Sinne haben, weder damals noch später stattgefunden hat. Allerdings wählten die Stände nach Christians Tode neben seinem älteren Sohne Johann den jüngeren Friedrich 1483 zum Mitregenten des

---

*) Waitz a. a. O. S. 412 u. ff.

Landes, aber nach dem Tode des ersteren und nachdem dessen Sohn, der blutige Christian II., Thron und Freiheit verloren hatte, wurde Friedrich wieder alleiniger Herzog von Schleswig-Holstein und bald nachher auch König von Dänemark. Nach dem 1533 erfolgten Tode dieses Herrschers trat 1544 durch ständische Wahl eine Regentschaft von Dreien ein: Christian III., Johann des Aelteren und Adolf's, und nachdem Johann 1580 unvermählt gestorben, hat bis 1773 eine Zweifürstenherrschaft bestanden.

In einer vortrefflichen kleinen Schrift,*) welche jeder Schleswig-Holsteiner über den Eingang seines Hauses befestigen sollte, wie der norwegische Bauer in einigen Gegenden seine herrliche Landesverfassungsurkunde, hat der Verfasser derselben die eigentliche Bedeutung dieser sogenannten Trennungen oder Theilungen klar dargelegt. Er sagt: Diese Dyarchie war keine Trennung Schleswigs von Holstein, sie war keine wahre Theilung Schleswig-Holsteins. Vollkommen ungetheilt, der *gemeinschaftlichen* Regierung unterworfen, blieben die Klöster, alle adeligen Güter und die Städte des Landes. Die Regierung wechselte seit 1564 Jahr um Jahr zwischen den Mitregenten; die Landeshoheit, ward gemeinschaftlich ausgeübt; die Staatsgewalt war nicht getheilt, nach außen zu bildete sie eine Einheit; der schleswig-holsteinische Landtag war ein gemeinschaftliches Institut; die von den Ständen bewilligten Abgaben flossen in eine gemeinschaftliche Kasse, aus der die Militärmacht Schleswig-Holsteins besoldet wurde, die von der dänischen getrennt, eine ungetrennte Einheit bildete; die mit den Ständen berathenen Gesetze wurden im Namen beider Regenten erlassen; die Kirchenordnung und Kirchenverfassung blieb eine gemeinschaftliche; das Landgericht wurde gemeinschaftlich berufen; ein Krieg konnte nur durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Fürsten begonnen werden u. s. w. Zur Unterhaltung der fürstlichen Hofhaltungen waren unter beiden Landesfürsten die Landdistricte (Aemter) vertheilt, aus denen jeder die stehenden Gefälle bezog. Damit aber nicht etwa durch die Aemtertheilung die Einheit Schleswig-Holsteins leide und der Staat nicht etwa in zwei Staaten zerfalle, hatten die Stände bei dieser *partiellen* Landestheilung Sorge getragen, daß die jedem Landesherrn zugetheilten Aemter kein arrondirtes Ganze bildeten, sondern bunt unter einander gemengt und über Schleswig sowohl als

*) v. Maack, Abriß des schleswig-holsteinischen Staatsrechts S. 8 u. ff.

Holstein gleichmäßig vertheilt lagen. Durch eine solche *partielle* Theilung zerfiel der zur Theilung gekommene Rest Schleswig-Holsteins, aber durchaus nicht ganz Schleswig-Holstein in einen herzoglich königlichen und in einen herzoglich Gottorfer Antheil, sogenannt nach der Residenz Schloß Gottorf bei der Stadt Schleswig. Die Verwaltung wurde durch diese Einrichtung sehr complicirt, aber die *Staateinheit Schleswig-Holsteins*, die Verbindung beider Lande zu einem Ganzen, ist durch dieselbe nicht beseitigt. —

Als wichtigste Begebenheiten in Schleswig-Holstein während des Zeitraums von der Erwählung Christian I. zum Herrn dieser Lande bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts erwähnen wir die Erhebung Holsteins zum Herzogthum durch Kaiser Friedrich III. im Jahre 1474, die vorerwähnte erste sogenannte Theilung zwischen Christians Söhnen, und den unglücklichen Kampf der letzteren gegen die Dithmarschen in der schrecklichen Vertilgungsschlacht bei Hemmingstedt. Das folgende Jahrhundert brachte neue gewaltige Ereignisse, zunächst die verderblichen Wirren in Dänemark, unter Christian II., der schmählich Thron und Freiheit verlor und seinem Mitregenten und Neffen Friedrich, der nun auch die dänische Krone gewann, weichen mußte; dann die Einführung der Reformation und das 1533 zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein abgeschlossene Bündniß, bekannt unter dem Namen der *Union*.

In die folgenden drei Jahre fällt der Kampf des Grafen Christoph von Oldenburg, Lübecks (unter Wullenwebers Führung) und mehrerer anderen Hansestädte gegen Herzog Christian von Schleswig-Holstein, die sogenannte *Grafenfehde*, nach deren siegreichen Beendigung Christian auch den dänischen Thron bestieg.

Die zweite Theilung fand darauf 1544 statt, zwischen dem König und seinen Brüdern Johann und Adolf, und 1559, nach des Königs Tode, vollbrachten dieselben nach schwerem Kampfe und großem Blutvergießen die Unterwerfung des Heldenvolks der Dithmarschen.

Nach Johann des Aelteren Tode 1580 einigten König und Herzog sich über eine neue Theilung, und von da ab bis 1773 hat im Lande eine Zweifürstenherrschaft bestanden.

Es gab damals *drei* verschiedene Linien des Schleswig-Holsteinischen Fürstenhauses. Unter den Söhnen Friedrich I. hatte sich dasselbe in *zwei* Linien gespalten, die königliche, deren Stammvater Christian III. ist, und die Gottorfer, die Descendenz seines jüngeren Bruders Adolf. Nach Christian III. Tode aber theilte sich die königliche Linie

wieder in die ältere königliche Linie, die Descendenz des Königs Friedrich II, und die jüngere königliche Linie, die Descendenz seines Bruders Johann. Letztere führt den Titel der Herzoge von Schleswig-Holstein-Sonderburg, und es existiren von ihren vielen Nebenlinien nur noch die ältere Augustenburger und die jüngere Glücksburger Linie. In diesen sämmtlichen Linien des herzoglich schleswig-holsteinischen Fürstenhauses ist durch von den Ständen genehmigte Familiengesetze die Ordnung der Succession nach dem Recht der männlichen Erstgeburt und nach der agnatischen Linienerbfolge eingeführt worden, für die Gottorfer 1608, für die jüngere königliche Linie 1633 und für die ältere 1650.

Bis zum Ausbruch des großen Religionskrieges, der Deutschland während eines Zeitraums von 30 Jahren verheerte, erfreuten sich die Herzogthümer eines wachsenden Gedeihens; als aber Christian IV. sich an dem ausbrechenden Kampfe betheiligte, mußten auch sie das ganze Elend des Krieges erdulden.

Tilly und Wallenstein hausten längere Zeit mit ihren Schaaren im Lande, und 1643 erlitt es neue Noth durch einen Einfall der Schweden. Der Herzog Friedrich von Gottorf hatte während dieses gegen Dänemark gerichteten Angriffs seinen Mitregenten verlassen, sich durch eine Neutralitätserklärung zu decken versucht, und gerieth deshalb in der Folge, als der Krieg zwischen Dänemark und Schweden auf's neue entbrannte, in offene Feindschaft mit Christian IV. Nachfolger, Friedrich III. Durch den Rothschilder Vergleich (1658), der durch den Kopenhagener Frieden zwei Jahre später bestätigt wurde, erfolgte jedoch die Beilegung des Streits, und der König entband zugleich in seiner Eigenschaft als Lehnsherr von Schleswig seinen Mitregenten in den Herzogthümern, den Gottorfer Herzog und dessen eheliche männliche Leibeserben von der Lehnspflicht. In einem zweiten gleichzeitig ausgestellten Document befreite der König sich selbst als Herzog von Schleswig sowie alle seine ehelichen männlichen Nachkommen von dem Lehnsnexus. Schleswig wurde dadurch ein staatsrechtlich von Dänemark geschiedenes souveraines Land.

Die nächste Folge des für Dänemark wenig vortheilhaften Ausgangs des Krieges war eine Revolution in Kopenhagen 1660, durch welche das Wahlrecht der Stände abgeschafft und das Erbrecht im königlichen Hause begründet, der Reichsrath gestürzt und die unumschränkte königliche Regierung eingeführt wurde. Das 1665 verkündigte „Königsgesetz" führte den schrankenlosen Absolutismus ein. Für die Herzogthümer erlangte dieses Gesetz eine hohe Bedeutung, weil in demselben bestimmt ist

daß nach dem Aussterben des Mannsstammes in der Nachkommenschaft Friedrich III. die cognatische (weibliche) Erbfolge eintritt. Es ward also für diesen Fall die Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark durch verschiedene Erbfolge grundgesetzlich festgestellt.*)

Eine aufrichtige Versöhnung folgte auf den Friedensschluß zu Kopenhagen nicht. Die dänischen Könige waren unausgesetzt bestrebt ihre Mitregenten in Schleswig-Holstein wieder zu ihren Vasallen zu machen, und diese dagegen versuchten wiederholt sich möglichst von allen Verbindlichkeiten gegen jene zu befreien. Das Gottorfische Haus ist seit dem Augenblick, daß in Dänemark das Recht der weiblichen Linie eingeführt war, schwer gemißhandelt worden. Schon wenige Jahre darauf begann von Seiten des königlichen Hauses ein System der Gewalt und List, welches an die fränkischen Hausgeschichten erinnern konnten und welches damals fast alle Reiche Europas, vor allen England und Schweden, zu kräftiger Hülfe veranlaßte. Zweimal mußte der Herzog Christian Albrecht von Gottorf aus seiner Residenz vor seinem königlichen Schwager fliehen und Jahre lang der Wiedereinsetzung in seine Rechte warten. Wir sehen, wie Christian V. ihm Freundschaft heuchelte, wie er ihn zu einer Unterredung nach Rendsburg einlud, ihn dort mit Umarmungen empfing und dann plötzlich den Reichsfürsten, seinen Mitregenten und Schwager, verhaften ließ. Kaum ruhten diese Unbilden, als dann König Friedrich IV. den Herzog Friedrich seinen Neffen überfiel, bis Karl XII. von Schweden Rettung brachte, und wie er später dem unmündigen Sohne desselben sein Land zu entreißen suchte und auch zum Theil entriß. Nachdem die Gottorfer ein halbes Jahrhundert lang durch die Furcht vor ihren mit provincieller Vorliebe festgehaltenen Ansprüchen, denen ihre wachsende europäische Stellung Bedeutung gab, Dänemark von jedem Versuch die Herzogthümer unfreundlich zu behandeln, abgehalten hatten, verließen sie 1773 freiwillig dieselben und bekümmerten von St. Petersburg, Stockholm und Oldenburg aus sich nur wenig mehr

*) Durch den kürzlich erfolgten Tod König Friedrich VII. von Dänemark, mit welchem der ältere Zweig der königlichen Linie erloschen ist, sind nach dem Königsgesetz zunächst die Schwester Christian VIII. und deren Sohn, Prinz Friedrich von Hessen, erbberechtigt, in den Herzogthümern dagegen die jüngere königliche Linie, also die Augustenburger, der ältere Zweig derselben.

um deren Verhältniß zu Dänemark*). — Durch diese Berufung der Gottorfer auf ausländische Throne kamen die Herzogthümer 1773 wieder unter einen einzigen Regenten.

Dänische Schriftsteller sind bemüht gewesen nachzuweisen, daß Schleswig während des Streits zwischen dem Könige von Dänemark und dem Herzog von Gottorf im Jahre 1721 in Dänemark incorporirt worden sei und daß ein gleiches 1806 mit Holstein geschehen. Diese Behauptungen sind oft und gründlich widerlegt worden. Beide Herzogthümer haben durch alle Wirren ihre Selbstständigkeit und ihre Verbindung siegreich behauptet, bis zum Jahre 1848. Hören wir darüber den Verfasser der auf S. 23 erwähnten trefflichen Schrift.

„Die Militärverhältnisse des Landes zwar geriethen durch Verträge mit den dänischen in Verbindung; doch behielt Schleswigholstein bis ins 19. Jahrhundert zu Rendsburg eine eigne deutsche Officiersschule. Daß die Finanzen des Landes mit den dänischen zusammen geworfen wurden, war Folge des hereinbrechenden Absolutismus und des Mangels einer parlamentarischen Controlle. Doch blieb das Münzwesen noch ganz verschieden von dem der Dänen; 1788 ward in Altona von der Regierung eine schleswigholsteinische Speciesbank gegründet, und während nach dem Staatsbankerotte von 1813 Dänemark mit Papier und Kupfergeld überschwemmt ward, behielt Schleswigholstein sein Silbergeld. Ueberhaupt war in vielen Dingen das Verhältniß zwischen Schleswigholstein und Dänemark geradezu wie zwischen Inland und Ausland. Selbst diplomatisch wurden noch Verträge mit einzelnen Staaten abgeschlossen, welche die Herzogthümer betrafen, aber Dänemark nichts angingen.

Das Land hieß officiell die Herzogthümer Schleswig Holstein. Die Gesetze, das Gerichtsverfahren, die Gesetzgebung und die Verwaltung Schleswigholsteins waren und blieben von den dänischen völlig verschieden. Die Gesetzgebung und Regierung wurde durch die deutsche und schleswigholsteinische Kanzlei in Kopenhagen ausgeübt, welche nur mit rechtskundigen Eingebornen der Herzogthümer besetzt wurde.

---

*) Vergl. Droysen und Samwer d. Herzogth. Schleswig-Holstein S. 6.

Zu dem Ober-Appellations-Gerichte zu Kiel erhielt Schleswigholstein 1834 den gemeinsamen höchsten Gerichtshof des Landes. Ein Statthalter, auf Schloß Gottorf residirend, vertrat die Person des meist in Kopenhagen anwesenden Herzog-Königs. Neben ihm ward 1834 eine schleswigholsteinische Regierung auf Gottorf errichtet. Die Kirchenordnung und die Kirchenverfassung war für beide Herzogthümer seit der Reformation gemeinsam; an der Spitze der schleswigholsteinischen Landeskirche stand der General-Superintendent, welcher in der Stadt Schleswig wohnte; ein und dieselbe Kirchenagende, dasselbe Gesangbuch und derselbe Katechismus waren in den Herzogthümern durch Gesetz eingeführt. Alle geistlichen, richterlichen und staatsärztlichen Aemter wurden von Landeseingeborenen bekleidet; nur im Zoll- und Postwesen der Herzogthümer wurden allmählig viele Dänen, frühere Militairs, mißbräuchlicher Weise eingeschoben.

Eine Menge öffentlicher Institute waren gemeinsam für ganz Schleswigholstein bestimmt; so die Universität zu Kiel, zu deren Besuch (und nicht Kopenhagen) jeder studirende Schleswigholsteiner gesetzlich verpflichtet war, die schleswigholsteinische Ritterschaft, die Irren-Anstalt und das Taubstummen-Institut, die Strafanstalten, eine Menge öffentlicher, mit Korporationsrechten versehene schleswigholsteinische Vereine und Gesellschaften (eine schleswigholsteinische Bibelgesellschaft, die schleswigholsteinische patriotische Gesellschaft zu Altona, die schleswigholsteinischen Brandgilden u. s. w.), die Schullehrerseminarien zu Tondern und Segeberg, ein schleswigholsteinisches Sanitäts-Collegium in Kiel, die Vaccinations-Institute zu Kiel und Altona, ein privilegirter schleswigholsteinischer Kalender u. s. w. u. s. w.

Der Herzog-König Christian VIII. ließ der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. 1846 durch seinen Gesandten officiell erklären, „daß Schleswig und Holstein bei gemeinsamer und gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung alle öffentlichen Rechtsverhältnisse gemein haben." Die einzige Ausnahme hiervon bildete das Verhältniß Holsteins zum deutschen Bunde und die getrennten Provinzialstände.

Seit 1834 bestanden nämlich für Schleswig und für Holstein je eine besondere berathende Ständeversammlung. Aber so wie diese getrennt verhandelten, so waren auch gleichzeitig getrennte Versammlungen für Jütland und die dänischen Inseln eingerichtet. Als im Jahre 1848 in beiden dänischen Versammlungen Anträge auf deren Vereinigung gestellt wurden, konnte der königliche Commissair noch, ohne Widerspruch

zu finden, erklären, daß die nothwendige Folge dieser Vereinigung eine Vereinigung der schleswigschen mit den holsteinischen Ständen sein werde. So entschieden war man damals auch in Dänemark der Meinung, daß Schleswig und Holstein ebenso gut eine staatliche Einheit bildeten, wie Jütland und die Inseln.“

Während der Regierung Christian VIII. ruhten die Versuche, die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins anzutasten aber nicht, und 1848 war man kurz nach der Thronbesteigung seines Sohnes in Dänemark schon soweit auf der Bahn des Unrechts und der Gewalt vorgeschritten, daß der von einigen Fanatikern geführte Pöbel der Hauptstadt vom Könige den Befehl zur Einverleibung Schleswigs in das Königreich zu ertrotzen vermochte.

Wir verzichten darauf hier den nun folgenden heldenmüthigen Kampf Schleswig-Holsteins gegen die hereinbrechende dänische Gewalt zu schildern, wir wollen nur einen Blick werfen auf die Ereignisse, welche dem Tage voran gingen, an welchem sich das von Deutschland verlassene Land entschloß, die Waffen nieder zu legen. Möge Deutschland daran erkennen, was es wieder gut zu machen hat. —

Am 28. November 1850 war Preußen zu Olmütz bewogen worden, sich bei der von der wiedererstandenen Bundesversammlung beschlossenen Execution gegen Schleswig-Holstein zu betheilen, und bereits am 6. Januar des folgenden Jahres trafen die Bundescommissaire in Kiel ein, um mit der Statthalterschaft der Herzogthümer zu unterhandeln. Zunächst wurden folgende Forderungen gestellt:

1) Die Feindseligkeiten sind sofort einzustellen, 2) zu dem Zwecke die sämmtlichen Truppen hinter die Eider zu ziehen und 3) ist die Armee auf ein Drittel der jetzt bestehenden Truppenstärke zu reduciren, 4) die Landesversammlung ist aufzulösen und sind 5) alle zum Behufe der Fortsetzung der Feindseligkeiten angeordneten Maßregeln sofort einzustellen. Dazu bemerkten die Commissaire: „Wenn wir ermächtigt sind, einerseits die Versicherung zu ertheilen, daß der Zweck unseres Wirkens die Herstellung eines Zustandes ist, welcher dem Bunde erlaubt, die Rechte des Herzogthums und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, so müssen wir auch ausdrücklich erklären, daß im Weigerungsfalle 25,000 Mann Kaiserlich Oesterreichischer und 25,000 Mann Königl. Preußischer Truppen, welche sich schon jetzt der holsteinischen Grenze nähern,

dieselbe ohne Bezug zur Ausführung einer gemeinschaftlichen Execution überschreiten werden.“

Am 8. Januar erklärten die Commissaire: „Sobald von der Statthalterschaft die Mittheilung erfolgen wird, daß sie entschlossen sei, die Feindseligkeiten einzustellen, werden unserseits sofort die geeigneten Schritte gethan werden, um dänischer Seits dasselbe zu erreichen, wozu sich auch schon die dänische Regierung gegen Oesterreich und Preußen bereit erklärt hat. Die Besatzungen von Rendsburg und Friedrichsort betreffend, können beide feste Orte bei dem verlangten Zurückziehen der Truppen über die Eider vorläufig besetzt gehalten werden, und bleibt das Nähere den ferneren Verhandlungen zwischen dem Deutschen Bunde und Dänemark vorbehalten. Die Art der verlangten Reduction der Armee auf ein Drittheil bleibt den Behörden überlassen, ebenso die Ortsbestimmung zur Niederlegung des disponible gewordenen Kriegsmaterials; in Betreff der aus der Armee zu entlassenden Schleswiger werden die Unterzeichneten an ihre respectiven Regierungen sofort berichten, und versuchen, von der dänischen Regierung beruhigende Zusicherungen noch vor Beginn derer Entlassung einzuziehen. Da die Landesversammlung aus Schleswigern und Holsteinern zusammengesetzt, mithin als eine gesetzliche in den Augen des Bundes nicht erscheinen kann, so muß darauf bestanden werden, der gestellten Anforderung gemäß, dieselbe außer Thätigkeit zu setzen. Die Commissarien sind nicht in der Lage, definitiv angeben zu können, welche Stellung die königlich dänischen Truppen nach Zurückziehung derer Hauptstärke aus Südschleswig darin noch einnehmen werden, glauben aber darauf hinweisen zu können, daß bei der Stellung, welche der Deutsche Bund zu Gunsten Holsteins einnimmt, jeder Angriff auf das Herzogthum undenkbar ist. Von der Statthalterschaft wird die Ausführung der an sie gestellten Anforderungen erwartet, die ferneren Anordnungen müssen den Bestimmungen des Deutschen Bundes überlassen bleiben und kann, insofern denselben ohne Widersetzlichkeit überall nachgekommen wird, der Druck der Execution erspart werden.

Alle übrigen, hier nicht speciell berührten Punkte müssen mit Vertrauen den Unterhandlungen des Deutschen Bundes mit der Dänischen Regierung überlassen bleiben, wobei der status ante bellum als Grundlage dienen wird.“

Ob Widerstand? Ob Unterwerfung? das war nun die Frage. — Am 8. Januar nach Mittag trafen die beiden Statthalter und der Kriegsminister, Generalmajor von Krohn, in Rendsburg ein und traten als

bald in Verhandlung mit den Militärchefs. Dieselben wurden befragt: Ob ein Widerstand der schleswig-holsteinischen Armee zugleich gegen die Dänen und eine vom Süden nahende Executions-Armee von 50,000 Mann vom militärischen Gesichtspunkte aus möglich oder rathsam sei? Die Erklärung des Kriegsraths lautete verneinend.

Diese Antwort legten die nach Kiel zurückgekehrten Statthalter am Abend dem Staatsrath vor. „Wenn es uns bestimmt sein soll, zu fallen, so ist es uns am ehrenvollsten, wie schmachvoll es für Deutschland sein mag, durch Deutsche zu unterliegen.“ *) Dahin war es jetzt gekommen. Einstimmig sprach die Versammlung aus, daß die in Kiel erschienenen Commissaire nicht legitimirt seien, um im Namen des Bundes aufzutreten. Ueber die Frage, ob man die Forderungen annehmen oder ablehnen solle, gingen die Ansichten auseinander. Die Majorität sprach sich für die Annahme aus. Es handle sich überall ja nicht um eine Frage des Rechts, sondern nur um eine Frage der Gewalt, Widerstand sei unmöglich, man müsse deshalb vom Recht absehen und sich den Forderungen der Commissaire fügen. Die Minorität dagegen sprach die Ueberzeugung aus, daß eine Unterwerfung rechtlich unmöglich sei, weil nicht Oesterreich und Preußen, selbst wenn sie, was übrigens ja nicht der Fall sei, von allen deutschen Regierungen dazu beauftragt wären, sondern allein eine bereits bestehende oberste Centralgewalt das Recht habe, die schleswig-holsteinische Angelegenheit zu ordnen. Man müsse deshalb die Forderungen der Commissaire zurückweisen.

Die Ansichten der Statthalter gingen ebenfalls auseinander: Graf *Reventlou* stimmte für die Annahme der Forderungen, *Beseler* unter gewissen Voraussetzungen für Fortsetzung des Kampfes.

Der Staatsrath beschloß, die Frage der Entscheidung der Landesversammlung zu überlassen.

Die Landesversammlung entschied sich in der Nacht vom 10. zum 11. Januar nach langer mit hoher Würde geführter Verhandlung bei namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 28 Stimmen für die Unterwerfung. Zugleich sprach sie den Wunsch und die Erwartung aus, „die Statthalterschaft werde nach freiem und bestem Ermessen dazu beitragen, daß bei der Ausführung der

---

*) Schlußworte der Note der Statthalterschaft an den Grafen Thun vom 5. November 1850.

von den Commissairen im Auftrage und im Namen des Deutschen Bundes hinsichtlich eines interimistischen Zustandes zu treffenden Anordnungen und bei den bevorstehenden Verhandlungen zwischen dem Deutschen Bunde und dem Landesherrn die Rechte und Interessen der Herzogthümer und der Staatsangehörigen Geltung und möglichste Förderung finden", und verwahrte ihrerseits die Landesrechte im Ganzen und Einzelnen bei einer definitiven Ordnung der Verhältnisse ausdrücklich gegen jedwede Verletzung.

Die gleiche feierliche Erklärung gab die Statthalterschaft ab, und die Commissaire wiederholten die Zusicherung, daß da den Forderungen des deutschen Bundes genügt sei und wenn die Ausführung derselben nicht gehindert werde, die anrückenden Oesterreicher und Preußen die holsteinische Grenze nicht überschreiten würden.

Noch an demselben Tage erschienen die Proclamationen des Statthalters Reventlou an das Volk und an die Armee. Das Land, wie immer, so auch jetzt den Anordnungen seiner höchsten Behörde willig gehorchend, legte die Waffen nieder. Trotz der während der letzten drei Jahre gemachten traurigen Erfahrung, schenkten die Bewohner Schleswig-Holsteins den Seitens der Commissaire der Statthalterschaft gegebenen Zusicherungen vollen Glauben; die Ausführung der Forderungen des deutschen Bundes fand daher von keiner Seite Widerstand.

Die Zusicherungen der Commissaire blieben unerfüllt.

Die dänische Armee trat keineswegs ihren Rückzug an, sondern ging vielmehr in starken Abtheilungen nach Süden vor und besetzte die von den Schleswig-Holsteinern geräumten Stellungen; am 8. Februar besetzten dänische Truppen Friedrichsort, und am folgenden Tage ward das Kronenwerk von Rendsburg von den Oesterreichern dem Landesfeinde überliefert. Die schleswig-holsteinische Armee wurde nach geschehener Reduction aufgelöst, und nicht nur das gesammte Kriegsmaterial derselben, sondern auch die dem Feinde bei Eckernförde im ruhmvollen Kampfe abgenommenen Geschütze des Linienschiffs Christian VIII. und andere Trophäen wurden an Dänemark überliefert.

Auch die Zusicherung, daß die Executionsarmee nicht einrücken solle, wenn den Anordnungen der Commissaire Folge geleistet würde, ward nicht erfüllt.

Bereits am 17. Januar begann der Uebergang der vom Feldmarschall-Lieutenant *von Legeditsch* befehligten österreichischen Armee-Abtheilung über die Elbe bei Boitzenburg. Preußische Pioniere hatten vorher eine Brücke geschlagen. Am 7. Februar rückte das Regiment Schwarzenberg in Altona ein, am 8. wurde Rendsburg, nachdem die schleswig-holsteinischen Truppen die Stadt geräumt hatten, von Oesterreichern und Preußen besetzt, und am 9. pflanzten die Dänen den Dannebrog im Kronenwerk auf. Das Ansinnen, noch selbst die Räumung und Ueberlieferung der Festungen ausführen zu helfen, hatte Graf *Reventlou* entschieden zurückgewiesen.

Gegen Ende Januars war es den Bemühungen der Commissaire endlich gelungen, die neue provisorische Verwaltung zu bilden, und am 1. Februar fand der Regierungswechsel Statt. Nachdem die Bundes-Commissaire Nachmittags in Kiel eingetroffen waren, versammelten sich die Departementschefs und die Abtheilungs- und Büreauchefs Abends 8 Uhr im Sitzungssaale des Staatsraths. Der Statthalter Graf Reventlou und die von ihren Adjutanten begleiteten Bundes-Commissaire traten bald darauf ein. Und nun legte der Mann, den das dankbare Volk *den Treuen* nennt, tief bewegt die ihm von der provisorischen Centralgewalt Deutschlands übertragene Regierungsgewalt in die Hände der Commissaire nieder. „Das Volk der Herzogthümer," so schloß er seine ergreifende Rede, „ist ein ernstes, ehrenwerthes Volk. Es hat auch in den letzten Kriegsjahren treu und fest gehalten an den Rechten seines Fürsten, wie an denen des Landes; es hat in schweren Zeiten Ordnung und Gesetzlichkeit bewahrt. Achten Sie diesen Geist und fördern Sie die Wohlfahrt des Landes durch Wahrung seiner Rechte!" —

Die Ereignisse, welche nun folgten, sind bekannt. Statt die Rechte der Herzogthümer anzuerkennen, verletzte Dänemark sie, und Deutschlands Regierungen bekümmerten sich um diese Angelegenheit nicht weiter. Es geschah aber selbst das von allen Ehrlichen für unmöglich Gehaltene: die beiden deutschen Mächte, welche 1850 im Namen des Bundes feierlich erklärt hatten, für die Rechte Schleswig-Holsteins einstehen zu wollen, Preußen und Oesterreich, traten dem am 8. Mai 1852 errichteten sogenannten *Londoner Protokoll* bei. In diesem Protokoll anerkannten die fünf Großmächte und der König von Schweden das Princip der Integrität der dänischen Monarchie und verpflichteten sich, im Fall des Aussterbens der regierenden älteren königlichen Linie, das Successionsrecht des Prinzen Christian von Glücksburg und seiner männlichen Erben

nach Ordnung der Erstgeburt anzuerkennen. Das in Folge dessen für den sogenannten Gesammtstaat verkündigte Thronfolgegesetz ist für das Königreich rechtsverbindlich geworden, denn die dort näher berechtigten cognatischen Erben haben zu Gunsten des genannten Prinzen verzichtet und die dänische Volksvertretung hat ihre Zustimmung dazu erklärt. Für Schleswig Holstein dagegen hat dieses Gesetz keinerlei Rechtsverbindlichkeit erlangt, da die näher berechtigten agnatischen Erben in den Herzogthümern auf ihr Recht nicht Verzicht geleistet haben und die Stände um ihre Genehmignung nicht angegangen worden sind. Dem deutschen Bunde ist weder das Protokoll noch das Thronfolgegesetz mitgetheilt worden.

Der rechte Erbe des durch den Tod des Herzog-Königs Friedrich VII. erledigten Throns der Herzogthümer ist somit, da der Herzog Christian August von Augustenburg am 16. November dieses Jahres Verzicht geleistet hat und außerdem auch durch sein der dänischen Regierung 1853 gegebenes Versprechen, gegen die Maßregeln der dänischen Regierung in Betreff der beabsichtigten Regulirung der neuen Thronerbfolge nichts zu unternehmen, gebunden ist, dessen ältester Sohn der Prinz Friedrich Christian August. —

Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein, denn so und nicht anders muß er jetzt genannt werden, erblickte am 6. Juli 1829 auf Schloß Augustenburg das Licht der Welt. Seine Jugend verlebte er theils auf der anmuthigen Insel Alsen, theils in Gravenstein in der Landschaft Sundewitt unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers, dem seine und seines Bruder Erziehung anvertraut war. Tüchtig vorbereitet, wollten die Prinzen sich auf den Wunsch des Herzogs im März des Jahres 1848 eben zur Abreise nach Bonn rüsten, um die dortige Universität zu beziehen, als die Revolution in Kopenhagen ausbrach und die Herzogthümer zwang, zur Vertheidigung ihrer bedrohten Rechte die Waffen zu ergreifen. Der ihrer ganzen Familie zugedachten Gefangennehmung entgingen sie durch schnelle Flucht nach Rendsburg, wo sie mit ihrem inzwischen in Berlin für die Herzogthümer thätig gewesenen Vater zusammentrafen und sich den Truppen und Freiwilligen anschlossen, welche unter der Führung ihres Oheims, des Prinzen von Noer, in's Feld gerückt waren. Im Stabe desselben wohnte Herzog Friedrich, jetzt 19 Jahre alt, den meisten Kämpfen, namentlich auch der Schlacht bei Schleswig bei und trat dann im folgenden Jahre in den Stab des Generals von Bonin, der im März die neu organisirte Armee ins Feld führte. Nach

dem glorreichen Tage von Eckernförde sandte die Statthalterschaft ihn nach Frankfurt, dem Sitz des ersten deutschen Parlaments, wo er dem Reichsverweser die große Flagge des von den schleswig-holsteinischen Batterien vernichteten Linienschiffs Christian VIII. feierlich überreichte. So konnte er leider nicht Zeuge sein des herrlichen Sieges, den die schleswig-holsteinische Armee am 23. April bei Kolding über die Dänen erfocht. Bald darauf zum Heere zurückgekehrt, nahm er thätigen Antheil an den kriegerischen Ereignissen des Sommers und focht am 6. Juli an der Seite seines Feldherrn in der schrecklichen Mordnacht vor Friedericia.

Als die Armee im folgenden Jahre unter Willisens Führung nochmals auszog, fehlte auch Herzog Friedrich nicht. Er hat die Schlacht bei Idstedt mit durchgekämpft, er hat bei Missunde mit im heftigsten Geschützfeuer gestanden, er hat mit ausgeharrt bis ans Ende. Und dann hat er mit den Vielen, die nach der Unterwerfung der Rachsucht der Dänen preisgegeben waren, das Land verlassen. Nachdem er in Bonn seine Studien vollendet, finden wir ihn auf kurze Zeit im preußischen Militärdienst, den er jedoch schon 1856 verließ, um auf dem erkauften Gute Dolzig in der Zurückgezogenheit zu leben. Er vermählte sich damals mit der Prinzessin Adelaide von Hohenlohe-Langenburg, einer durch Schönheit und durch Herzensgüte ausgezeichneten Dame. Jetzt ist er Vater eines Sohnes und zweier Töchter. —

Schleswig-Holstein und Deutschland harren mit Ungeduld des Augenblickes, wo der Herzog das Land seiner Väter betreten wird. Möge Gott ihm und allen, die ihm helfen, Kraft zur siegreichen Lösung der großen Aufgabe verleihen, die er sich vorgezeichnet hat: der Wiederherstellung eines lange genug gebeugten und verhöhnten Rechts!

In seinem Lager wird Deutschland sein, Deutschland, dessen thatendurstige Jugend mit begeistertem Jubel den kräftigen Aufruf begrüßte, den ein edler Musensohn, Ernst Eckstein in Gießen, vor wenigen Tagen erschallen ließ, und mit dem wir, auf den Wunsch Vieler, diese allen deutschen Herzen gewidmete Schrift schließen.

An das deutsche Volk.

Habt ihr den Todesschrei vernommen,
Der wild von Schleswigs Düne dringt?
Den letzten Ruf, der, qualbeklommen,
Zum letzten Mal herüberklingt?
Er braust, vom Nordseesturm getragen
Mit übermenschlicher Gewalt —
Und zögern könnt ihr, blindgeschlagen,
Bis er im Zeitenstrom verhallt?

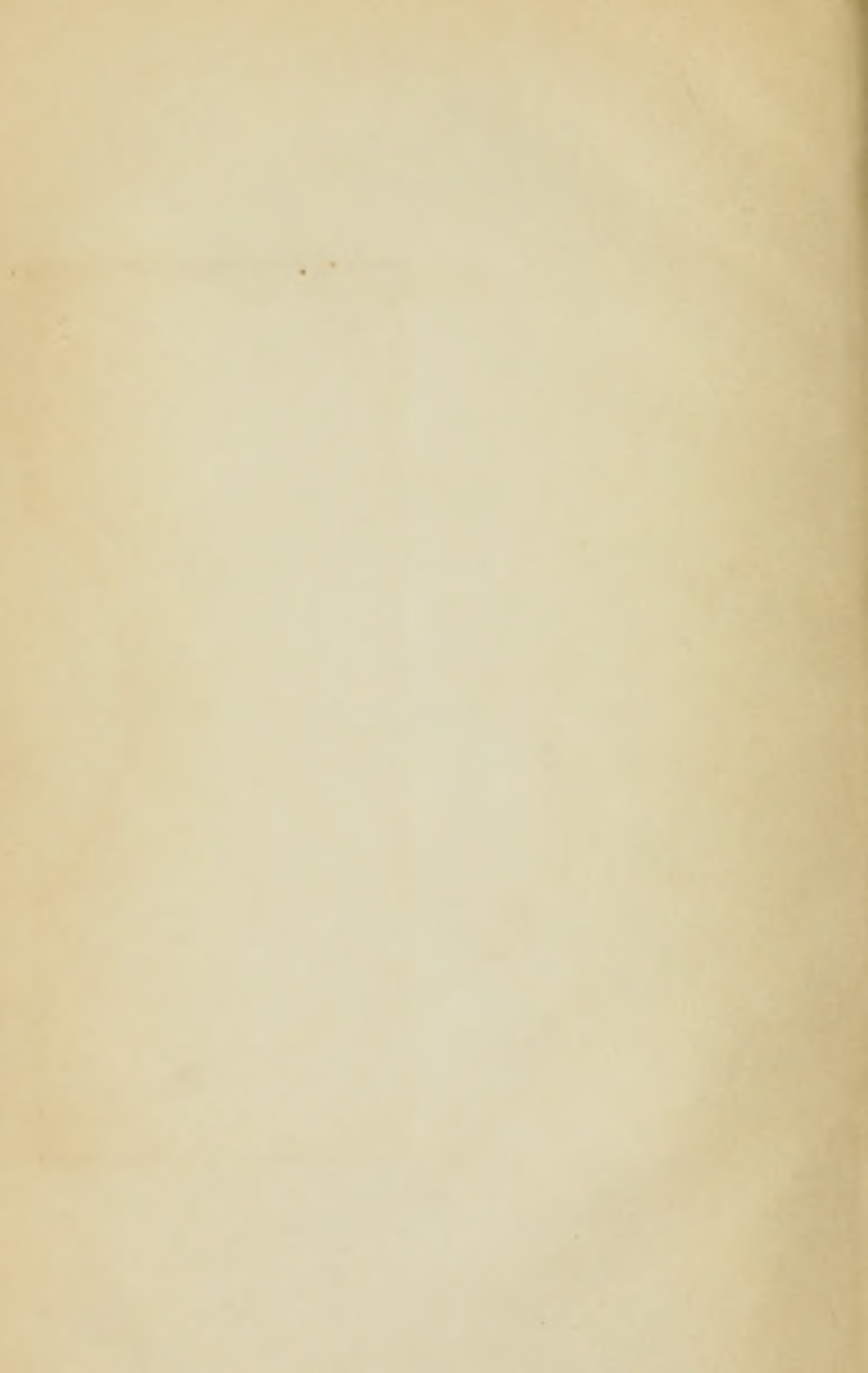
Kennt ihr den Klang der deutschen Ehre?
Bei Gott!! sie ist ein heil'ges Gut!
Sie liegt verpfändet dort am Meere —
Auf! lös't sie ein mit eurem Blut!
Dort weinen sie am flachen Strande —
Der Schmach, der Sünde sei's genug!
Mit jedem Tage wächst die Schande,
Mit jeder Stunde wächst der Fluch.

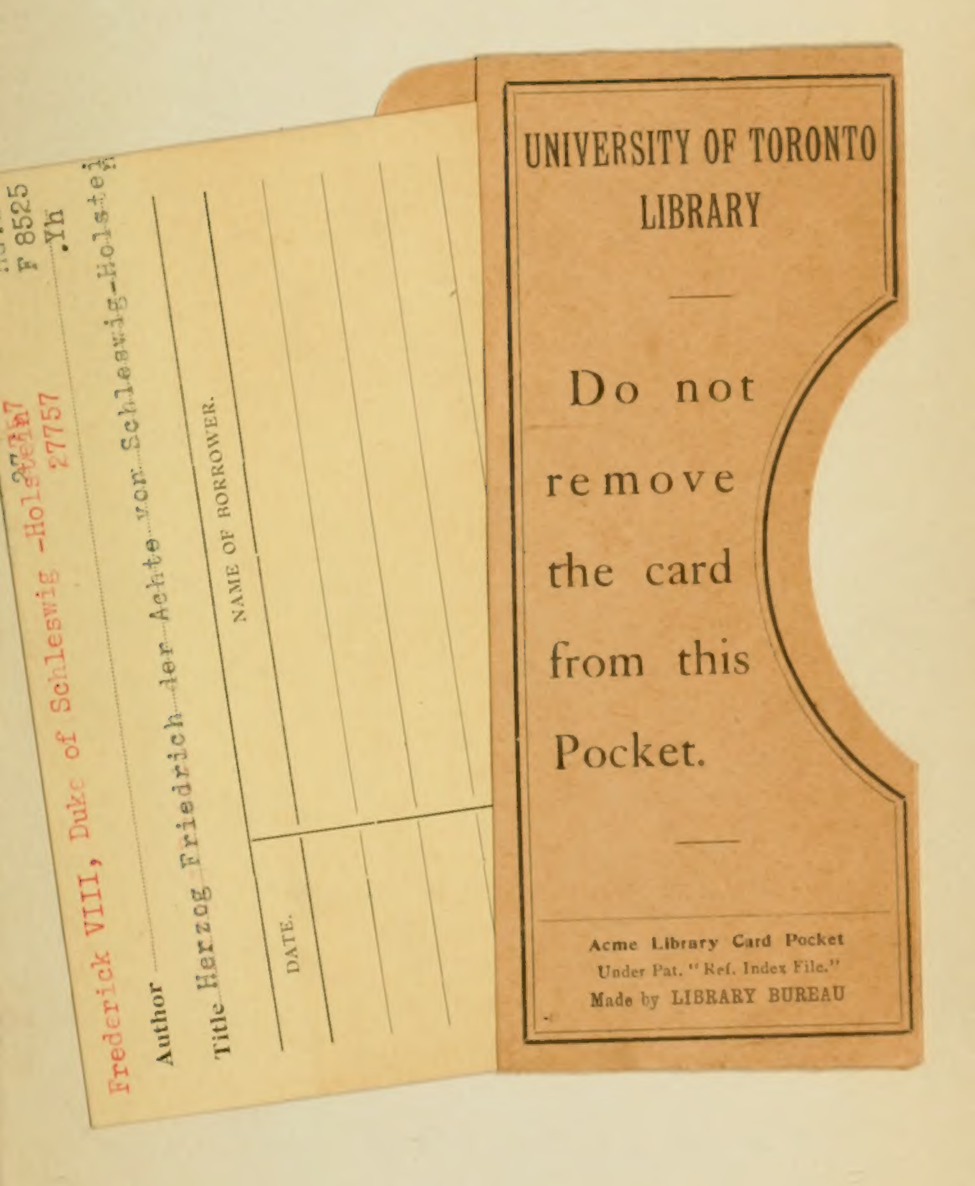
Weh denen, die mit eitlen Worten
Das Volk getäuscht, gehöhnt, gequält!
Das Schicksal pocht an ihre Pforten,
Und ihre Stunden sind gezählt.
Strömt von der Liebe Opferheerde
Durch's Volk der ungeheure Brand,
Dann leistet keine Macht der Erde
Der Gottesflamme Widerstand.

Ergreift das Schwert, wem zum Gefechte
Der heil'ge Zorn am Herzen nagt!
Ergreift das Schwert, wem noch die Rechte
Den Dienst zur Rache nicht versagt!
Wer für die Schmach ein tödlich Hassen
Im wuthentbrannten Busen nährt —
Wenn uns die Fürsten auch verlassen —
Im Namen Gottes!! greift zum Schwert!!

Druck von J. G. Schmitt in Darmstadt.






UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY
Do not
remove
the card
from this
Pocket.
Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU
Frederick VIII, Duke of Schleswig -Holstein
27757
F 8525
.Yh
Author
Title Herzog Friedrich der Achte von Schleswig-Holstein
NAME OF BORROWER.
DATE.

